

## **Erläuterungen zur Verordnung der E-Control , mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung)**

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung wird auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 iVm § 7 Abs.1 Energie-Control-Gesetz - E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 erlassen. Sie ersetzt die Vorgängerverordnung aus 2002, die zuletzt im Dezember 2010 novelliert worden ist.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2002 wiederholt geprüft und geändert worden. Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2010 wurden die Kosten der Verrechnungsstellen neuerlich überprüft und der Kostenpfad anhand eines neu etablierten Modells fortgeschrieben. Prüfungsgegenstand im Tarifprüfungsverfahren 2012 war die Kostenbasis 2011, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte unter Zugrundelegung des im Jahr 2010 neu eingeführten Modells.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Aktualisierung des Clearingentgeltes unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben, die von den Verrechnungsstellen durch die Änderungen im rechtlichen Umfeld übernommen werden müssen.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde auf die durchschnittliche Mengenentwicklung der drei letztverfügbaren Jahreswerte zurückgegriffen.

Als zusätzliche Aufgaben haben ab dem Jahr 2013 insbesondere die neuen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 123 Abs 3 GWG 2011) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wechsellplattform sowie die Realisierung des neuen Gasmarktmodells Einfluss auf die Kosten der Verrechnungsstellen. Durch vorbereitende Aktivitäten, wie z.B. die Implementierung der Wechsellplattform, kommen entsprechende Kosteneffekte auch bereits im Jahr 2012 zum Tragen. Diese Veränderung der gesetzlichen Vorgaben bedingt eine Erhöhung des Clearingentgeltes für Verbrauchsmengen ab dem Jahr 2013.

Die Verrechnungsstelle A&B wird zukünftig nur noch für das Gas-Clearing in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg verantwortlich sein. Sie steht hierbei wie die

Verrechnungsstelle AGCS in der Verantwortung, sich auf die neuen Aufgaben und Rahmenbedingungen gemäß dem geänderten rechtlichen Umfeld vorzubereiten. Folglich hat auch sie sich entsprechend aufzustellen, um die neuen Aufgaben, welche sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ergeben, ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können. Unabhängig von der Größe der jeweiligen Verrechnungsstelle fallen für bestimmte Themen dabei Mindestkosten je Verrechnungsstelle an. Da die Kosten, die aus den zusätzlichen Aufgaben resultieren, im Verhältnis zu der heutigen Kostenbasis der A&B sehr hoch sind, ist von der Vorgehensweise, ein einheitliches Clearingentgelt für das Marktgebiet Ost und die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg festzulegen abzugehen. Für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg ist eine deutliche Steigerung des Clearingentgeltes ab dem Jahr 2013 erforderlich, um auch zukünftig die durchschnittlich angemessenen Kosten in der A&B entsprechend abzudecken.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2013 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem Stichtag, weiterhin die Tarifansätze der Vorgängerverordnung zur Anwendung kommen.

Durch die Änderungen der Marktregeln entfällt die Festlegung eines Clearingentgeltes für den Handelsumsatz im Marktgebiet Ost ersatzlos, da der Handel im Marktgebiet Ost ab 1. Jänner 2013 über den Central European Gas Hub (CEGH) als Betreiber des virtuellen Handelspunktes erfolgt. In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg tritt das Marktmodell neu erst mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Daher erfolgt der Handel in diesen Marktgebieten erst ab 1. Oktober 2013 über den CEGH. Somit fällt von 1. Jänner 2013 bis 30. September 2013 weiterhin ein Clearingentgelt für den Handelsumsatz in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg an. Die Höhe des Clearingentgeltes für den Handelsumsatz in diesen Marktgebieten bleibt dabei unverändert.